



Wippertaler Drachenflugverein e.V.
Wolfgang Brauer
Mittelstraße 15
99706 Sondershausen

Gmund, 23.09.2016 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Start- und Landeflächen "Schleppgelände Berka", 99706 Sondershausen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags
des Wippertaler Drachenflugvereins vom 12.07.2016 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Wippertaler Drachenflugvereins und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Schleppgelände Berka
2. Lage der Start- und Landeflächen: Gemarkung Berka,
Gemeinde Sondershausen, Kyffhäuserkreis
3. Flugbetriebsflächen:
Schleppstrecke 1 Bezeichnung: „Schleppstrecke Berka“
Koordinaten: N 51°20'46,39" E 10°54'43,4"
Flur 8, Flurst. 201/39, 201/233
Höhe: 222 m
Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: Ost – West (100/280)

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung, Stufenschlepp GS

Schleppstrecke 2

Bezeichnung: „Schleppstrecke Muni“

Koordinaten: N 51°21'03,15" E 10°54'04,75"

Flur 8, Flurst. 531

Höhe: 224 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: Ost – West (100/280)

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung, Stufenschlepp GS

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Schleppbetrieb darf nur bei niedrigem Bewuchs durchgeführt werden.
2. Windenschleppausbildung und GS-Stufenschlepp ist nur bei komplett abgeernteten Feldern möglich (mind. 100 m links und rechts der Schleppstrecke müssen frei sein).
3. Vor Aufnahme des Schleppbetriebs sind die die Schleppstrecke kreuzenden Wege gegen unbefugtes Betreten/Befahren so abzusichern, dass Dritte nicht gefährdet werden können. Insbesondere sind die Überflugflächen, die mit eingehängtem Schleppseil überflogen werden, ausreichend und weiträumig abzusichern (z.B. mit Beschilderung).
4. Mit eingehängtem Schleppseil dürfen nur die in der Anlage gekennzeichnete Flurstücke 201/39, 201/233 (Flur 8, Berka) und 531 (Flur 8, Muni) überflogen werden. Die Zustimmung der Eigentümer (Nutzungsberechtigten) muss dafür ausdrücklich vorliegen. Das Überfliegen der Geländegrenzen mit eingehängtem Schleppseil ist nicht zulässig. Auf beiliegende Karte und die dem Antrag beigefügte Flurstückskarte wird Bezug genommen.
5. Beim Stufenschlepp haben der Pilot, Windenfahrer und Startleiter darauf zu achten, dass die Schleppstrecke sowie der Luftraum frei sind. Mit eingehängtem Schleppseil dürfen keine Personen, Menschenansammlungen oder Straßen überflogen werden.
6. Beim Stufenschlepp muss eine sichere Sprechverbindung zwischen Pilot und Windenführer bestehen.
7. Zur Kontrolle der Ausklinkhöhe ist ein Höhenmesser mitzuführen.
8. Für den Flugbetrieb gilt die FBO in der aktuellen Fassung. Die Mindestflughöhe von 150 m AGL bei der Wiedereindrehkurve ist zu beachten.
9. Bei der Annäherung von anderen Luftfahrzeugen hat der Pilot sofort zu klinken.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten ist eine Ausklinkhöhe von max. 450 m möglich, sofern sichergestellt ist, dass während des Aufziehens der Luftraum in dem Bereich frei ist (NfL II/37 2000 in Verbindung mit §22 LuftVO). Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen. Außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten an Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einschränkungen.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 12.07.2016 wurde durch den Wippertaler Drachenflugverein ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kyffhäuserkreises wurde mit Schreiben vom 12.07.2016 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 22.07.2016 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass von dem Vorhaben keine Schutzgebiete entsprechend §§ 23-30 BNatSchG in Verbindung mit § 26 Thür-NatG sowie § 32 BNatSchG in Verbindung mit § 26a ThürNatG betroffen sind und dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Unter der Voraussetzung, dass die Zustimmung der Grundeigentümer (Stadt Sondershausen und Freistaat Thüringen) eingeholt und nachgewiesen wird, wurden gegen den geplanten Schleppbetrieb von Seiten des Naturschutzes keine Bedenken erhoben.

Der Antragsteller hat mit der Thüringer Landgesellschaft am 22.08.2016 eine Gestattung- und Nutzungsvereinbarung für das Flurstück 201/39, Gemarkung Berka geschlossen und am 05.09.2016 einen Nutzungsvertrag mit der Stadt

Sondershausen für die Nutzung der Feldwege als Schleppstrecke. Der Nachweis wurde durch den Antragsteller mit Schreiben vom 11.09.2016 erbracht. Eine Nutzungsvereinbarung für die Flächen des Landwirtschaftlichen Unternehmens Sondershausen vom 07.07.2016 wurde ebenfalls vorgelegt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 24.06.2016 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 22.07.2016 gab das Luftwaffenamt eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb